



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2012

P122029

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende (§12 VELG)

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegte Entwurf zur Änderung von § 12 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV und IV (VELG).
 2. Sie wird auf den 1. Januar 2013 wirksam.

Begründung

Gemäss § 18 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) hat der Regierungsrat die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen; massgebend ist dabei der Basler Index der Konsumentenpreise. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2013 eine Anpassung der Beträge für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen beschlossen. Mit der Änderung von § 12 VELG passt der Regierungsrat per 1. Januar 2013 die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende an.

